



EUROPEAN COMMISSION
HEALTH & CONSUMERS DIRECTORATE-GENERAL
Unit 04 - Veterinary Control Programmes

SANCO/12985/2010

Programmes for the eradication, control and monitoring of certain animal diseases and zoonoses

Monitoring and eradication programme of TSE, BSE and scrapie

Approved* for 2011 by Commission Decision 2010/712/EU

Austria

* in accordance with Council Decision 2009/470/EC

Program for Eradication : ANNEX 3

Submission number	1272026071860-154
Submission date	23/04/2010 14:34:32
1. Identification of the programme	
Country Geographical English Name	Austria
Disease	Transmissible Spongiform Encephalopathies
Requestperiod From	2011
Requestperiod To	2011
1.1 Contact	
Contact Name	Dr. Renate Kraßnig
Contact Phone	00431711004358
Contact Fax	0043171344042036
Contact Email	renate.krassnig@bmvg.gv.at

2. Description of the programme

BSE und Scrapie: Das Programm 2011 wird gemäß Artikel 24 der Entscheidung 90/424/EWG des Rates eingereicht, gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates idG durchgeführt. BSE: Die Durchführung eines überarbeiteten Überwachungsprogramms wurde ermöglicht. Die voraussichtlich insgesamt zu untersuchende Rinderzahl wird 202.000 belragen, die Untersuchungen sind flächendeckend. Davon sind 180.000 gesund geschlachtete und mehr als 48 Monate alte Rinder bzw. mehr als 30 Monate alte Rinder (aus EU-Ländern, die kein überarbeitetes Überwachungsprogramm haben und die in Österreich geschlachtet werden), insgesamt 22.000 Schlachtungen aus besonderem Anlass (mehr 48 Monate alt bzw. 24 Monate aus EU-Ländern, die kein überarbeitetes Überwachungsprogramm haben) sowie verendete/getötete Rinder über 24 Monate alt. Freiwillige Untersuchungen: >20 Monate bis zum verpflichtenden Untersuchungsalter: 10 Stück. Die Untersuchungen werden in vier Untersuchungsstellen durchgeführt: AGES GmbH, Institut für veterinärmedizinische Untersuchungen Innsbruck, Linz und Mödling (NRL) und der Landesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen in Klagenfurt. Die Probenentnahme erfolgt bei geschlachteten Tieren durch amtlich beauftragte Fleischuntersuchungstierärzte, bei verendeten/ getöteten Tieren durch den Amtstierarzt oder einen amtlich beauftragten Tierarzt. Bis zum Vorliegen des Untersuchungs-ergebnisses bleiben alle Teile eines Tieres, einschließlich der Haut unter amtlicher Verwahrung. Das SRM, sowie Tiere, die verendet sind oder getötete Tiere werden gemäß den Bestimmungen unschädlich beseitigt. Proben sind gemäß der VO (EG) Nr. 999/2001 und entsprechend den Methoden/ Protokollen in der jeweils aktuellen Ausgabe des OIE Manual zu untersuchen. Durchführung Schnelltest: an allen Untersuchungsstellen durchgeführt, Pathohistologie, IHC und Westernblot: in Mödling, im NRL. Ein BSE-Fall und fünf zu keulende Rinder (3 adulte und 2 Kälber) werden für 2011 inkludiert. Durchführungs-bestimmungen sind in der Kundmachung GZ 74600/0043-II/B/5/2010 festgelegt. Scrapie: Auch Scrapie-Überwachungsverordnung, BGBl. II Nr. 119/2006, Verordnung (EG) Nr. 546/2006 der Kommission vom 31. März 2006 (anerkanntes nationales Programm) maßgeblich. In Österreich werden alle verendeten/getöteten Schafe und Ziegen über 18 Monate alt, untersucht. Die Testdurchführung: in Mödling Bis zum Vorliegen des Untersuchungsergebnisses bleiben alle Teile eines Tieres, einschließlich der Haut unter amtlicher Verwahrung. Lediglich das SRM sowie Tiere, die verendet sind oder aus diagnostischen Gründen getötete Tiere, werden gemäß den geltenden Bestimmungen unschädlich beseitigt. Bei Einseidung des ganzen Schädels (genügend Probenmaterial, Absicherung der Diagnostik betreffend die atypische Scrapie) ist das mittels Ohrmarke gekennzeichnete Ohr des Tieres bzw. die Tätowierung mitzusenden. Durchführungsbestimmungen sind in der Kundmachung GZ 74600/0043-II/B/5/2010, enthalten. Die Proben sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und entsprechend den Methoden und Protokollen in der jeweils aktuellen Ausgabe des OIE Manual zu untersuchen. Das ob zit. EU-anerkannte nationale Überwachungsprogramm sieht die Untersuchung aller verendeter oder getöteter Schafe und Ziegen vor, dafür werden zusätzliche 8.000 Tiere (6.000 Schafe und 2.000 Ziegen) veranschlagt. Je ein Scrapiefall in Schafen und Ziegen wird für 2011 vorgesehen. Da nicht nur die klassische Scrapie, sondern auch die atypische Scrapie ausgeschlossen werden soll, wird gemäß den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen (Obex, Kleinhirn) getestet.

3. Description of the epidemiological situation of the disease

BSE: Die Untersuchungen auf BSE reichen bereits bis in das Jahr 1991 zurück. Seither wurden bereits mehr als 1,8 Millionen Rinder in Österreich auf BSE untersucht. Insgesamt gab es bislang sieben BSE-Fälle. Der erste BSE-Fall wurde im Dezember 2001 (Niederösterreich) verzeichnet. Zwei Fälle gab es im Jahr 2005 bei älteren Rindern (einen in Vorarlberg und einen in Salzburg); zwei Fälle im Jahr 2006 (Tirol und Oberösterreich), einen Fall im Jänner 2007 (Kärnten) und einen Fall im Jänner 2010 (Oberösterreich). Epidemiologische Erhebungen und Ausmerzungen wurden durchgeführt.

Scrapie: Bereits im Mai 1991 wurden alle Gehirne von Schafen und Ziegen mit Vorbericht „zentralnervale Störungen“ auch auf Scrapie untersucht. Weiters wurden bereits damals Fleischuntersuchungsgänge im Rahmen der Schlachtieruntersuchung angewiesen, auf Störungen des Allgemeinbefindens von Tieren zu achten und bei Verdacht entsprechende Untersuchungen einleiten zu lassen. Seit 1991 wurden mehr als 41.500 Schafe und Ziegen auf Scrapie untersucht. Der erste klinische Scrapie-Fall (Zukauf aus einem anderen Mitgliedstaat) wurde im Jänner 2000 festgestellt (Oberösterreich, Bezirk Vöcklabruck) und amtlich bestätigt. In drei Kontaktbetrieben, ebenfalls in Oberösterreich, wurden im Februar, März und April 2000 insgesamt drei Tiere histologisch positiv befunden. Seit damals wurde kein weiterer Fall von Scrapie mehr festgestellt.

4. Measures included in the programme

4.1 Designation of the central authority in charge of supervising and coordinating the departments responsible for implementing the programme

BSE und Scrapie: Bundesministerium für Gesundheit; zuständige Abteilung II/B/5. Die Vollziehung wird im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung an die Landeshauptmänner delegiert.

4.2 Description and delimitation of the geographical and administrative areas in which the programme is to be applied

BSE und Scrapie: Das Programm umfasst flächendeckend alle neun Bundesländer (Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien).

4.3 System in place for the registration of holdings

BSE: In einer zentralen Datenbank sind alle Daten des Tierpasses, Tierverbringungen, Tiergeburten und Todesfälle (Schlachtungen und Verendungen) sowie veterinärrelevante Daten, soweit diese zur Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben der Veterinärverwaltung im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung und zum Schutz der menschlichen Gesundheit notwendig sind, erfasst. Die Datenbank ist gemäß der Entscheidung der Kommission 1999/571/EG vom 28. Juli 1999 zur Anerkennung der volien Betriebsfähigkeit der österreichischen Datenbank für Rinder als uneingeschränkt betriebsbereite Datenbank anerkannt. Aufgrund der gut funktionierenden Datenbank werden auch bestimmte Marktordnungsprämien für Rinder mit dieser Datenbank abgewickelt. Eine Schnittstelle zum Verbraucherinformationssystem (VIS; Datenbank) bietet die Grundlage für Betriebs- und Tierinformationen, die auch über das VIS abgerufen werden können.

Scrapie: Gemäß der Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009, BGBl. II Nr. 291/2009, haben Halter von Schafen und Ziegen die Aufnahme der Tierhaltung innerhalb von 7 Tagen die Daten zum Betrieb sowie die Daten zur Tierhaltung beim Betreiber der zentralen Datenbank (VIS; Verbraucherinformationssystem) anzuzeigen. In dieser sind Registrierungsnummer, Name und Adresse des Betriebes, die geographischen Daten des Betriebsstandorts, die Daten des Tierhalters, die Art der gehaltenen Tiere, die Art der Nutzung der Tiere und der Tierbestand gemäß Stichtag der jährlichen Erhebung, einzutragen. Diese Datenbank entspricht den in der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 festgelegten Anforderungen. Die individuellen Codes der amtlichen Kennzeichen werden für ab dem 9. Juli 2005 geborene Tiere über das VIS den Betrieben zugeteilt, diese Information über die Zuordnung ist für amtliche Stellen abrufbar.

4.4 System in place for the identification of animals

BSE: Die entsprechenden EU-Rechtsnormen wurden EU-konform umgesetzt: Kennzeichnung und Registrierung von Rindern gemäß Rinderkennzeichnungs-Verordnung 2008, BGBl. II Nr. 201/2008 idgF. Das System zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern beruht auf Ohrmarken mit Einzeltierkennzeichnung von Tieren, elektronischen Datenbanken, Tierpässen (Tierpässe werden nur für den innergemeinschaftlichen Handel verwendet) und Einzelregistern in jedem Betrieb. Alle Tiere eines Betriebes werden mit von der zuständigen Behörde zugelassenen Ohrmarken an beiden Ohren gekennzeichnet. Die Ohrmarken sind mit einem einheitlich gestalteten Kenncode versehen, mit dem die einzelnen Tiere und ihr Geburtsbetrieb identifiziert werden können: „AT“ mit nummerischem Code und einem Strichcode, der zumindest den numerischen Code beinhaltet. Der Tierhalter hat für alle im Betrieb gehaltenen Tiere ein Bestandsregister nach einem von der AMA herausgegebenen Muster zu führen. Es hat folgende Informationen zu liefern: Kennzeichnung der Einzeltiere; das Geburtsdatum, das Geschlecht einschließlich der Angabe, ob männliche Tiere kastriert wurden; die Rasse; bei Zu- und Abgängen die Kennzeichnung der betroffenen Tiere unter Angabe des jeweiligen Datums und der Person, aus deren Bestand die betroffenen Tiere übernommen oder an einen anderen Bestand sie abgegeben worden sind; im Fall einer Umkennzeichnung (Drittlandtier) die Zuordnung der neuen Ohrmarke zur Ohrmarke des Drittlandes; Vermerke über den Aufenthalt von Tieren auf bestoßenen Weiden; allentfalls der Zeitpunkt des Todes des Tieres im Haltungsbetrieb; Kontrollvermerke. Das Bestandsverzeichnis ist vier Jahre lang aufzubewahren. Eine Ohrmarkenabfrage über das VIS ist jederzeit möglich.

Scrapie: Schafe und Ziegen sind vom Tierhalter auf eigene Kosten innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab dem Geburtsdatum, jedenfalls aber vor dem erstmaligen Verlassen des Geburtsbetriebes oder auf behördliche Anordnung noch vor diesem Zeitpunkt mit zwei Ohrmarken oder einer Ohrmarke und einem elektronischen Transponder oder mit einer Ohrmarke und einem Fesselband oder mit einem Fesselband und einem Bolustransponder dauerhaft zu kennzeichnen (Tierz kennzeichnungsverordnung und Registrierungsverordnung 2009). Die älteren Ohrmarken haben nachstehende Angaben zu enthalten: „AT“ für Österreich, einen darauffolgendem numerischen Bundesländercode (z.B.: 1 Burgenland) und einen nicht mehr als 11 Zeichen umfassenden Code, auf Grund dessen zumindest der Herkunfts betrieb festgestellt werden kann. Für Tiere, die nach dem 9. Juli 2005 geboren wurden, enthalten die amtlichen Kennzeichen jedenfalls folgenden Code: AT und einen individuellen Code aus 9 Ziffern, welcher vom VIS generiert wird. Für Ersatzkennzeichen sind eigene Regelungen vorgesehen. Die Besitzer von Schafen und Ziegen haben die Aufnahme der Tierhaltung mit den relevanten Daten unverzüglich, spätestens

aber sieben Tage nach Eintritt des Ereignisses, dem VIS anzuseigen. Die Tierhalter haben ein Bestandsregister zu führen, wobei alle Eintragungen mindestens sieben Jahre lang aufzubewahren sind (z.B.: Anzahl der am 1. April jeden Jahres im Betrieb vorhandenen Schafe und Ziegen getrennt nach Tierart, Anzahl der im Betrieb vorhandenen weiblichen Schafe und Ziegen, die älter als 12 Monate sind oder Junges geworfen haben, alle Zu- und Abgänge der verbrachten Tiere, Datum des Zugangs bzw. des Abgangs, Transportmittelkennzeichen).

4.5 Measures in place as regards the notification of the disease

BSE: Die rechtliche Grundlage für BSE als anzeigenpflichtige Tierseuche bildet das Tierseuchengesetz (TSG), RGBI Nr. 177/1909 idgF (§§ 16 und 17). Die Anzeige- und somit Untersuchungspflicht besteht in Österreich bereits seit 1991 (TSG zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 36/2008, daher trat die BSE-Verordnung BGBl. II Nr. 389/1991 mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft). Bei Verdacht auf TSE haben der zugezogene Tierarzt, der Tierhalter, die vom Tierhalter mit der Obhut und Aufsicht betraute Person und jede andere Person, der zufolge ihres Berufes die Erkennung von Anzeichen des Verdachtes auf TSE zumutbar ist, unverzüglich und auf kürzestem Weg die Anzeige beim örtlich zuständigen Bürgermeister oder bei der vom Bürgermeister mit der Entgegennahme der Anzeige betrauten Person, sofern dies nicht möglich ist, bei der nächsten Polizei- oder Gendarmeriestelle zu erstatten. Tierärzte haben überdies die Anzeige bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (BVB) zu erstatten. Die BVB ist der Berufssitz des Amtstierarztes. Die Anzeigen müssen auch mündlich und telefonisch entgegengenommen werden. Der Bürgermeister hat die daraufhin getroffenen Verfügungen unverzüglich der BVB bekannt zu geben. Polizei- und Gendarmeriedienststellen haben die Anzeige sowohl dem Bürgermeister als auch der BVB weiterzuleiten. Mit der Kundmachung GZ 39.805/34-IX/A/8/02, veröffentlicht in den Amtlichen Veterinäranalysen (AVN) Nr. 2 vom 28. März 2002, wurde die Definition „TSE-seuchenverdächtiges Tier“, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 idgF verfügt. In der Kundmachung GZ 74600/0043-II/B/5/2010, veröffentlicht in den AVN Nr. 1/2010 vom 23. Februar 2010, sind detaillierte Durchführungsbestimmungen enthalten. Regelungen die auf die Anzeigenpflicht hinweisen finden sich auch im Lebensmittelrecht- und Verbraucherschutzgesetz BGBl. I Nr. 13/2006 idgF, Fleischuntersuchungsverordnung BGBl. II Nr. 109/2006 idgF. U. a. besteht die Verpflichtung, Sperren im VIS einzutragen.

Scrapie: Tierseuchengesetz (TSG), RGBI Nr. 177/1909 idgF (§§ 16 und 17); anzeigenpflichtige Tierseuche; Das Tierseuchengesetz wurde geändert durch BGBl. I Nr. 36/2008, damit traten die TSE-Verordnung, BGBl. II Nr. 72/1999 und die Scrapie-Verordnung BGBl. Nr. 165/1995, außer Kraft. Die Anzeige- und Untersuchungspflicht besteht in Österreich bereits seit 1995. Mit der Kundmachung GZ 39.805/34-IX/A/8/02, veröffentlicht in den Amtlichen Veterinäranalysen Nr. 2 vom 28. März 2002 wurde zusätzlich die Definition „TSE-seuchenverdächtiges Tier“ verfügt. Die Definition wurde in der Folge auch in der Kundmachung GZ 74600/0043-II/B/5/2010, veröffentlicht in den Amtlichen Veterinäranalysen Nr. 1/2010 vom 23. Februar 2010, übernommen. Bei Verdacht auf TSE bei Schafen und Ziegen haben der zugezogene Tierarzt, der Tierhalter, die vom Tierhalter mit der Obhut und Aufsicht betraute Person und jede andere Person, der zufolge ihres Berufes die Erkennung von Anzeichen des Verdachtes auf TSE zumutbar ist, unverzüglich und auf kürzestem Weg die Anzeige beim örtlich zuständigen Bürgermeister oder bei der vom Bürgermeister mit der Entgegennahme der Anzeige betrauten Person, sofern dies nicht möglich ist, bei der nächsten Polizei- oder Gendarmeriestelle zu erstatten. Tierärzte haben überdies die Anzeige bei der zuständigen BVB zu erstatten. Die BVB ist der Berufssitz des Amtstierarztes. Die Anzeigen müssen auch mündlich und telefonisch entgegengenommen werden. Der Bürgermeister hat die daraufhin getroffenen Verfügungen unverzüglich der BVB bekannt zu geben. Polizei- und Gendarmeriedienststellen haben die Anzeige sowohl dem Bürgermeister als auch der BVB weiterzuleiten. Ergänzend wäre noch die Scrapie-Überwachungsverordnung, BGBl. II Nr. 119/2006 vom 16. März anzuführen. U. a. sind Sperren verpflichtend in VIS einzutragen.

4.6 Monitoring

4.6.1 Monitoring in bovine animals

Description	Nbr
Animals referred to in Annex III, Chapter A, Part I, point 2.1, 3 and 4 of Regulation (EC) No 999/2001 of the European Parliament and of the Council	22,000
Animals referred to in Annex III, Chapter A, Part I, point 2.2 of Regulation (EC) No 999/2001	180,000
Freiwillige Untersuchung von Schlachttieren ab einem Alter von 20 Monaten bis zu dem Alter bei welchem die Untersuchung verpflichtend ist	10
Sum:	202,010

4.6.2 Monitoring in ovine animals

Description	Nbr
Ovine animals referred to in Annex III, Chapter A, Part II, point 2 of Regulation (EC) No 999/2001	0
Ovine animals referred to in Annex III, Chapter A, Part II, point 3 of Regulation (EC) No 999/2001	1,500
Ovine animals referred to in Annex III, Chapter A, Part II, point 5 of Regulation (EC) No 999/2001	105
Ovine animals referred to in Annex VII, Chapter A, point 3.4(d) of Regulation (EC) No 999/2001	20
Ovine animals referred to in Annex VII, Chapter A, point 5(b)(ii) of Regulation (EC) No 999/2001	20
genehmigtes nationales Programm, BGBl. II Nr. 119/2006 vom 16. März 2006	6,000
Sum:	7,645

4.6.3 Monitoring in caprine animals**Description**

	Nbr
Caprine animals referred to in Annex III, Chapter A, Part II, point 2 of Regulation (EC) No 999/2001	0
Caprine animals referred to in Annex III, Chapter A, Part II, point 3 of Regulation (EC) No 999/2001	100
Caprine animals referred to in Annex III, Chapter A, Part II, point 5 of Regulation (EC) No 999/2001	20
Caprine animals referred to in Annex III, Chapter A, Part II, point 3.3(c) of Regulation (EC) No 999/2001	20
Caprine animals referred to in Annex III, Chapter A, Part II, point 5(b)(ii) of Regulation (EC) No 999/2001	20
genehmigtes nationales Programm, BGBl. II Nr. 119/2006 vom 16. März 2006	2,000
Sum:	2,160

4.6.4 Discriminatory tests**Description**

	Nbr
Primary molecular testing referred to in Annex X, Chapter C, point 3.2(c)(i) of Regulation (EC) No 999/2001	2
Sum:	2

4.6.5 Genotyping of positive and randomly selected animals**Description**

	Nbr
Animals referred to in Annex III, Chapter A, Part II, point 8.1 of Regulation (EC) No 999/2001	1
Animals referred to in Annex III, Chapter A, Part II, point 8.2 of Regulation (EC) No 999/2001	115
Sum:	116

4.7 Eradication**4.7.1 Measures following confirmation of a BSE case****4.7.1.1 Description**

Krisenplan TSE; Eine detaillierte Arbeitsanleitung für Amtstierärzte steht zur Verfügung. Die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 werden angewendet.

4.7.1.2 Summary table**Description**

	Nbr
Animals to be killed under the requirements of Annex VII, Chapter A, point 2.1 of Regulation (EC) No 999/2001	5
Sum:	5

4.7.2 Measures following confirmation of a scrapie case**4.7.2.1 Description**

Krisenplan TSE; Eine detaillierte Arbeitsanleitung für Amtstierärzte steht zur Verfügung. Epidemiologische Nachforschungen werden eingeleitet, im Bestand wird gekeult und Tiere über 12 Monate aus infizierten Herden werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 getestet. Bezuglich der Elterntiere, der Nachkommen, Eizellen, Embryonen, Kontaktiere und Kohortentiere wird gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 ebenfalls mit Tötungen bzw. Keulungen vorgegangen. Nach Rücksprache mit dem CRL werden die Proben des positiven Tieres zur weiteren Untersuchung (Unterscheidungstests) an das CRL weitergeleitet. Genotypisierungen im Falle eines Scrapie-Ausbruchs werden durchgeführt.

4.7.2.2 Summary table**Description**

4.7.2.2 Summary table

Description	Nbr
Animals to be genotyped under the requirements of Annex VII, Chapter A, point 2.3 of Regulation (EC) No 999/2001	220
Animals to be killed under the requirements of Annex VII, Chapter A, point 2.3 of Regulation (EC) No 999/2001	220
Sum:	440

4.7.3 Breeding programme for resistance to TSEs in sheep**4.7.3.1 General description**

Mit in Kraft treten der Verordnung (EG) Nr. 546/2006 der Kommission vom 31. März 2006 (betreffend nationale Programme und zusätzliche Garantien sowie zur Befreiung vom Resistenzzuchtprogramm in Schafen), ist Österreich von der Durchführung des Resistenzzuchtprogramms in Schafen befreit. Es werden jedoch die verpflichtenden Genotypisierungstichproben gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Z 8.2. der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 durchgeführt.

4.7.3.2 Summary table

Description	Nbr
Ewes to be genotyped under the framework of a breeding programme referred to in Article 6a of Regulation (EC)	0
Rams to be genotyped under the framework of a breeding programme referred to in Article 6a of Regulation (EC)	0
Sum:	0

5. Costs**5.1 Detailed analysis of the costs**

BSE: Kostenüberblick: Es wird für das Jahr 2011 von insgesamt 202.000 zu untersuchenden Proben ausgegangen. Test: Prionics PrioStrip (bzw. ein Test gemäß Anhang X Kapitel C Ziffer 4 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001, sofern eine diesbezügliche Änderung des Anhangs vorliegt). Pro vor zitiertem Testkit werden 455 Proben veranschlagt (Berücksichtigung von Teilauslastung und Wiederholungen). Kosten für Probenentnahmekosten und Probeneinsendungskosten werden in der Folge ebenfalls angeführt.

Scrapie: Aufgrund der aktuellen Änderungen des Anhangs X der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 (im Entwurfsstadium) ist die Beschaffung eines neuen Tests notwendig. Dieser Beschaffungsvorgang ist gegenwärtig nicht abgeschlossen. Es wird daher in den folgenden Zahlen von kalkulierten Kosten einer aus derzeitiger Sicht wahrscheinlichen Situation ausgegangen. Die kalkulierten Gesamtkosten von 39,6 Euro werden zur Kofinanzierung eingereicht.

Kostenüberblick: Test: Ein Test aus der Liste der zugelassenen Tests des Anhangs X der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 (siehe auch 5.1.) Gemäß der derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnis ist die Testung von Obex und Kleinhirn vorgesehen. Kosten für die Probenentnahme und Probeneinsendung werden in der Folge ebenfalls veranschlagt.

5.2 Summary of costs

Costs related to	Specification	Number of units	Unitary cost in EUR	Total amount in EUR	Community funding requested
Rapid tests	Detailkosten (Testkit, Zusatzmaterialien, Zusatzreagenzien, Geräte, Personal,...)	202.000	7	1.361.380	yes
Rapid tests	Gemeinkosten (Labor, Energie, Verwaltung, Verschleiß,...)	202.000	5	1.082.720	yes
Rapid tests	Allfällige Probenentnahmekosten	0	0	0	no
Rapid tests	Einsendekosten	202.000	1	202.000	yes
Rapid tests	Detailkosten (Testkit, Zusatzmaterialien, Zusatzreagenzien, Geräte, Personal)	9.805	22	215.710	yes
Rapid tests	Gemeinkosten (Labor, Energie, Verwaltung, Verschleiß,...)	9.805	18	172.568	yes
Rapid tests	Allfällige Probenentnahme- und Einsendekosten	9.805	8	78.440	yes
Primary molecular tests	Test (je nach Verrechnung mit CRL Weybridge)	2	200	400	yes

Program for Eradication : PDF detail

5.2 Summary of costs

Costs related to	Specification	Number of units	Unitary cost in EUR	Total amount in EUR	Community funding requested
Primary molecular tests	Transport	2	800	1,600	yes
4.1 Determination of genotype of animals in the framework of the monitoring and eradication measures laid down by Regulation (EC) No 999/2001	Verfahren: PCR	336	63	21,168	yes
4.2 Determination of genotype of animals in the framework of a breeding programme	Verfahren	0	0	0	no
5.1 Compensation for bovine animals to be killed /slaughtered under the requirements of Annex VII, Chapter A, point 2.1 of Regulation (EC) No 999/2001	Adulte Rinder	3	1.288	3,864	yes
5.1 Compensation for bovine animals to be killed /slaughtered under the requirements of Annex VII, Chapter A, point 2.1 of Regulation (EC) No 999/2001	Kälber	2	500	1.000	yes
5.2 Compensation for ovine and caprine animals to be killed /slaughtered under the requirements of Annex VII, Chapter A, point 2.3 of Regulation (EC) No 999/2001	NA	220	300	66,000	yes
		Sum:	635,980	3,196,850	
		Sum:	635,980	Sum:	3,196,850

Standardanforderungen für die Vorlage nationaler Tilgungs- und Überwachungsprogramme¹) gemäß Artikel 1 Buchstabe c

1. Bereichnung des Programms

Mitgliedstaat: Österreich

Tierseuche(n)²: Scrapie

Jahr der Programmdurchführung: 2011

Bezugsnummer dieses Dokuments: GZ 74600/0062-10/13/5/2010

Kontaktperson (Name, Telefon, Fax, e-Mail): Dr. Renate Kraßnig, Tel.: +43 1 71100/4358, Fax: +43 1 7134404/2036, e-Mail: renate.kraßnig@bmvg.gv.at

Datum der Übermittlung an die Kommission: 20. April 2010

2. Beschreibung des Programms

Das Programm 2011 wird gemäß den Bestimmungen der Entscheidung 90/424/EWG des Rates eingereicht und gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 idgF durchgeführt. Genotypisierungen sind im Rahmen einer Stichprobe (Anhang II Kapitel A Teil II Z 8.2.) im Programm inkludiert. Weiters ist die Scrapie-Überwachungsverordnung, BGBl. II Nr. 119/2006 in Kraft sowie die Verordnung (EtG) Nr. 546/2006 der Kommission vom 31. März 2006 (betreffend nationale Programme und zusätzliche Garantien sowie zur Befreiung vom Resistenzzuchtprogramm in Schafen). Daher werden im Österreich alle verendeten bzw. getöteten Schafe und Ziegen, die über 18 Monate alt sind oder bei denen mindestens zwei bleibende Schneidezähne das Zahndeckzahn überschreiten haben, untersucht. Die Testdurchführung erfolgt zentral im Institut für veterinärmedizinische Untersuchungen Mödling. Bis zum Vorliegen des Untersuchungsergebnisses bleiben alle Teile eines Tieres, einschließlich der Haut unter amtlicher Verwahrung. Lediglich das spezifizierte Risikomaterial dieser Tiere sowie Tiere, die

¹ Bovine Spängiforme Encephalopathie (BSE) und Traberkrankheit (Scrapie).

² Ein Dokument je Tierseuche, es sei denn, alle Programmaufnahmen für die Zielpopulation werden zur Bekämpfung und Tilgung verschiedener Seuchen angewandt.

verendet sind oder aus diagnostischen Gründen getötete Tiere, werden gemäß den geltenden Bestimmungen unschädlich beseitigt. Die einzelnen Proben sind eindeutig zu kennzeichnen. Bei Einsendung des ganzen Schädelns (um genügend Probematerial zu sichern, auch zur Absicherung der Diagnostik betreffend die atypische Scrapie) ist das mittels Ohrmarke gekennzeichnete Ohr des Tieres bzw. die Tätowierung einzusenden. Durchführungsbestimmungen sind in der Kundmachung GZ. 7460/B/043-II/B/5/2010, veröffentlicht in den Amtlichen Veterinärnachrichten Nr. I/2010 vom 23. Februar 2010, enthalten. Die Proben sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und entsprechend den Methoden und Protokollen in der jeweils aktuellen Ausgabe des OIE Manual zu untersuchen. Der Schnelltest wird an der Untersuchungsstelle durchgeführt. Die Pathohistologie, Immunohistologie und der Westernblot werden in Nördling (NRL) durchgeführt. Im gegenständlichen Programm sind für die Überwachung gemäß Anhang II Kapitel A Teil II Z. 3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001: 1.500 nicht für den menschlichen Verzehr geschlachtete Schafe und 100 Ziegen eingeplanten. Das ob zit. EU-anerkannte nationale Überwachungsprogramm sieht die Untersuchung aller verendeter oder getöteter Schafe und Ziegen vor, dafür werden zusätzlich 8.000 Tiere (6.000 Schafe und 2.000 Ziegen) veranschlagt. Aus Gründen der Vollständigkeit wird auch je ein Scrapiefall in Schafen und Ziegen im gegenständlichen Programm für 2011 vorgesehen. Da nicht nur die klassische Scrapie, sondern auch die atypische Scrapie ausgeschlossen werden soll, wird gemäß den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen (nicht nur der Obex, sondern auch das Kleinhirn) getestet.

3. Angaben zur Seuchenentwicklung:

Bereits im Mai 1991 wurden alle Gehirne von Schafen und Ziegen mit Vorbericht "zentrale Störungen" auch auf Scrapie untersucht. Weiters wurden bereits damals Fleischuntersuchungsorgane im Rahmen der Schlachtieruntersuchung angewiesen, auf Störungen des Allgemeinbefindens von Tieren zu achten und bei Verdacht entsprechende Untersuchungen einzuleiten zu lassen. Seit 1991 wurden mehr als 41.500 Schafe und Ziegen auf Scrapie untersucht. Der erste klinische Scrapie-Fall (Zukauf aus einem anderen Mitgliedstaat) wurde im Jänner 2000 festgestellt (Oberösterreich, Bezirk Vöcklabruck) und amtlich bestätigt. In drei Kontaktbetrieben, ebenfalls in Oberösterreich, wurden im Februar, März und April 2000 insgesamt drei Tiere histologisch positiv befundet. Seit damals wurde kein weiterer Fall von Scrapie mehr festgestellt.

4. Programmmaßnahmen

4.1. Bezeichnung der Zentralbehörde die für die Überwachung und Koordinierung der für die Programmdurchführung zuständigen Stellen verantwortlich ist: Bundesministerium für Gesundheit; zuständige Abteilung II/B/5. Die Vollziehung wird im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung an die Landeshauptrichter delegiert.

4.2. Beschreibung und Abgrenzung der geographischen und administrativen Programmgebiete: Das Programm umfasst alle neuen Bundesländer (Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien).

4.3. Regelung für die Registrierung von Betrieben: Gemäß der Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009, BGBl. II Nr. 291/2009, haben Halter von Schafen und Ziegen die Aufnahme der Tierhaltung innerhalb von 7 Tagen die Daten zum Betrieb sowie die Daten zur Tierhaltung beim Betreiber der zentralen Datenbank (VIS; Verbraucherinformationssystem) anzugeben. In dieser sind Registrierungsnummer, Name und Adresse des Betriebes, die geographischen Daten des Betriebsstandorts, die Daten des Tierhalters, die Art der gehaltenen Tiere, die Art der Nutzung der Tiere und der Tierbestand gemäß Stichtag der jährlichen Erhebung, einzutragen. Diese Datenbank entspricht dem in der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 festgelegten Anforderungen. Die individuellen Codes der amtlichen Kennzeichen werden für ab dem 9. Juli 2005 geborene Tiere über das VIS den Betrieben zugewiesen, diese Information über die Zuteilung ist für ärztliche Stellen abrufbar.

4.4. Regelung für die Kennzeichnung von Tieren: Schafe und Ziegen sind vom Tierhalter auf eigene Kosten innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab dem Geburtsdatum, jedenfalls aber vor dem erstmaligen Verlassen des Geburtsbetriebes oder auf behördliche Anordnung noch vor diesem Zeitpunkt mit zwei Ohrrmarken oder einer Ohrmarke und einem elektronischen Transponder oder mit einer Ohrmarke und einem Fesselband oder mit einem Fesselband und einem Bolustransponder dauerhaft zu kennzeichnen (Tierkennzeichnungsverordnung und Registrierungsverordnung 2009). Die älteren Ohrrmarken haben nachstehende Angaben zu enthalten: „A1“ für Österreich, einen darauffolgenden numerischen Bundesländercode (z.B.: 1 Burgenland) und einen nicht mehr als 11 Ziechen umfassenden Code, auf Grund dessen zumindest der Herkunftsbetrieb festgestellt werden kann. Für Tiere, die nach dem 9. Juli 2005 geboren wurden, enthalten die amtlichen Kennzeichen jedenfalls folgenden Code: AT und einen individuellen Code aus 9 Ziffern, welcher vom VIS generiert wird. Für Ersatzkennzeichen sind eigene Regelungen vorgesehen. Die Besitzer von Schafen und Ziegen haben die Aufnahme der Tierhaltung mit den relevanten Daten unverzüglich, spätestens aber sieben Tage nach Einführung des Ereignisses, dem VIS anzugeben. Die Tierhalter haben ein Bestandsregister zu führen, wobei alle Eintragungen mindestens sieben Jahre lang aufzubewahren sind (z.B.: Anzahl der am 1. April jedes Jahres im Betrieb vorhandenen Schafe und Ziegen getrennt nach Tierart, Anzahl der im Betrieb vorhandenen weiblichen Schafe und Ziegen, die älter als 12 Monate sind oder Junge geworfen haben, alle Zu- und Abgänge der verbrachten Tiere, Datum des Zugangs bzw. des Abgangs, Transportmittelkennzeichen).

4.5. Maßnahmen für die Meldung von Tierseuchen: Tierseuchengesetz (TSG), BGBl. Nr. 177/1909 i.d.F. (§§ 16 und 17); anzeigepflichtige Tierseuche; Das Tierseuchengesetz wurde geändert durch BGBl. I Nr. 36/2008, damit traten die TSE-Verordnung, BGBl. II Nr. 72/1999 und die Scapie-Verordnung BGBl. Nr. 165/1995, außer Kraft. Die Anzeige- und Untersuchungspflicht besteht in Österreich bereits seit 1995. Mit der Kundmachung GZ 39.605/34-IX/A/8/02, veröffentlicht in den Amtlichen Veterinärnachrichten Nr. 2 vom 28. März 2002 wurde zusätzlich die Definition „TSE-seuchenverdächtiges Tier“ verfügt. Die Definition wurde in der Folge auch in der Kundmachung GZ 74.460/0043-11/B/5/2010, veröffentlicht in den Amtlichen Veterinärnachrichten Nr. 1/2010 vom 23. Februar 2010 übernommen. Bei Verdacht auf TSE bei Schafen und Ziegen haben der zugezogene Tierarzt, der Tierhalter mit der Obhut und Aufsicht betraute Person und jede andere Person, der zufolge ihres Berufes die Erkennung von Anzeichen des Verdachtes auf TSE zumutbar ist, unverzüglich und auf kürzestem Weg die Anzeige beim örtlich zuständigen Bürgermeister oder bei der vom

Bürgermeister mit der Fotogegennahme der Anzeige betrauten Person, sofern dies nicht möglich ist, bei der nächsten Polizei- oder Gendarmeriestelle zu erstatten. Tierärzte haben überdies die Anzeige bei der zuständigen BVB zu erstatten. Die BVB ist der Berufssitz des Amts tierarztes. Die Anzeigen müssen auch mündlich und telefonisch entgegengenommen werden. Der Bürgermeister hat die daraufhin getroffenen Verfügungen unverzüglich der BVB bekannt zu geben. Polizei- und Gendarmeriedienststellen haben die Anzeige sowohl dem Bürgermeister als auch der BVB weiterzuleiten. Ergänzend wäre noch die Scapie-Überwachungsverordnung, BGBl. II Nr. 119/2006 vom 16. März anzuführen. U. a. sind Sperren verpflichtend in VIS einzutragen.

4.6. Überwachung

4.6.2. Überwachung von Schafen

	Geschätzte Anzahl Tiere
Tiere gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	0
Tiere gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	1.500
Tiere gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	105
Tiere gemäß Anhang VII Kapitel A, Nummer 3,4 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	20
Tiere gemäß Anhang VII Kapitel A, Nummer 5 Buchstabe b Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	20
Sonstige: Benehmiges nationales Programm, BGBl. II Nr. 119/2006 vom 16. März 2006 (verendet/getötet)	6.000

	Geschätzte Anzahl Tests
Tiere gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	0
Tiere gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	100
Tiere gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	20
Tiere gemäß Anhang VII Kapitel A Teil II Nummer 3.3 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	20
Tiere gemäß Anhang VII Kapitel A Teil II Nummer 5 Buchstabe b Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	20
Sonstige (erläutern): genehmigtes nationales Programm, BGBl. II Nr. 119/2006 vom 16.März 2006 [verendet/getötet]	2.000
4.6.4. Unterscheidungstests	
	Geschätzte Anzahl Tests
Primäre molekulare Tests gemäß Anhang X Kapitel C Nummer 3.2 Buchstabe c Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	2
4.6.5. Genotypbestimmung positiver und stichprobenweise ausgewählter Tiere	
	Geschätzte Anzahl Tests
Tiere gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Nummer 8.1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	1
Tiere gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Nummer 8.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	115

4.7. Tilgung

4.7.2

Maßnahmen nach Bestätigung eines Scrapie-Fälles:

- 4.7.2.1. **Beschreibung:** Kriisenzplan TSE, GZ 39.605/146-IV/B/9/03: Eine detaillierte Arbeitsanleitung für Amstierärzte steht zur Verfügung. Epidemiologische Nachforschungen werden eingeleitet, im Bestand wird gekeult und Tiere über 12 Monate aus infizierten Herden werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 getestet. Bezuglich der Elterntiere, der Nachkommen, Eizellen, Embryonen, Kontakttiere und Kohortentiere wird gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 ebenfalls mit Tötungen bzw. Keulungen vorgegangen. Nach Rücksprache mit dem CRL werden die Proben des positiven Tieres zur weiteren Untersuchung (Unterscheidungstests) an das CRL weitergeleitet. Genotypisierungen im Falle eines Scrapie-Ausbruchs werden durchgeführt.

4.7.2.2. Übersichtstabelle

	Geschätzte Anzahl
Gemäß Anhang VII Kapitel A Nummer 2.3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 zu törende Tiere:	220
Gemäß VII Kapitel A Nummer 2.3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 zu genotypisierende Tiere:	220

4.7.3. Zuchtprogramm für TSE Resistenz von Schafen

4.7.3.1. Allgemeine Beschreibung:

Mit in Kraft treten der Verordnung (EG) Nr. 546/2006 der Kommission vom 31. März 2006 (betreffend nationale Programme und zusätzliche Garantien sowie zur Befreiung vom Resistenzzuchtprogramm in Schafen), ist Österreich von der Durchführung des Resistenzzuchtprogramms in Schafen befreit. Es werden jedoch die verpflichtenden Genotypisierungstestsproben gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Z. 8.2. der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 durchgeführt.

4.7.3.2. Übersichtstabelle

	Geschätzte Anzahl

Im Rahmen eines Zuchtprogramms gemäß Art. 6a der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 zu Genotypisierende Mutterschafe.	0
Im Rahmen eines Zuchtprogramms gemäß Art. 6a der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 zu Genotypisierende Schafböcke.	0

- 5. Kosten**
- 5.1. Detaillierte Kostenaufschlüsselung

Aufgrund der aktuellen Änderungen des Anhangs X der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 (im Entwurfstadium) ist die Beschaffung eines neuen Tests notwendig. Dieser Beschaffungsvorgang ist gegenwärtig nicht abgeschlossen. Es wird daher in den folgenden Zahlen von kalkulierten Kosten einer aus derzeitiger Sicht wahrscheinlichen Situation ausgegangen. Die kalkulierten Gesamtkosten von 39,6 Euro werden zur Kofinanzierung eingereicht.

- 5.2. Kostentüberblick: Test: Ein Test aus der Liste der zugelassenen Tests des Anhangs X der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 (siehe auch 5.1.) Gemäß der derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnis ist die Testung von Obex und Kleinhirn vorgesehen. Kosten für die Probenentnahme und Probeneinsendung werden in der Folge ebenfalls veranschlagt.

Fortsetzung nächste Seite

Kosten bezogen auf	Spezifikation	Zahl der Einheiten	Einheitskosten in €	Gesamtbetrag in €	Finanzhilfe der Gemeinschaft beantragt (ja/nein)
2. Scrapie-Tests ^[12] ; Testsystem gemäß Anhang X der Verordnung (EG) Nr. 999/2001; Test an Obex und Kleinhirn					
2.1. Schnelltests	Detailkosten (Testkit, Zusatzmaterialien, Zusatzreagenzien, Geräte, Personal):	9805	22	215.710	JA
	Gemeinkosten (Labor, Energie, Verwaltung, Verschleiß...):	9805	17,6	172.568	JA
	Allfällige Probennahme- und Einsendekosten	9805	8	78.440	JA
3. Unterscheidungstests ^[13]					
ca. 140 GBP = ~ 175 Euro pro Discriminatory Test in Weybridge (wird nicht in Österreich durchgeführt werden, muss weitergeleitet werden); Transportkosten pro Test: ~700 Euro für den Transport als Gefahrgut					
Primäre molekulare Tests	Test (je nach Verrechnung der Kommission mit CRL Weybridge) Transport	2 2	200 800	400 1600	JA JA

4. Genotypisierung						
4.1. Bestimmung des Genotyps von Tieren im Rahmen der Maßnahmen der Verordnung Nr. 999/2001 ⁽⁴⁾	Verfahren: PCR	336	63		21.168	JA
4.2. Bestimmung des Genotyps von Tieren im Rahmen eines Zuchtprogramms ⁽⁵⁾	Verfahren	0	0	0		NEIN
5. Zwangsschlachtung/Tötung						
5.2. Entschädigung für Schafe und Ziegen, die gemäß Anhang VII, Kapitel A, Nummer 2.3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 getötet werden		220	300		66.000	JA
INSGESAMT					555.886	JA

(1) Gemäß Nummer 4.6.2 und 4.6.3

(2) Gemäß Nummer 4.6.4

(3) Gemäß Nummer 4.6.5 und 4.7.2.2

(4) Gemäß Nummer 4.7.3.2.

Zusatzinformation betreffend Bankverbindung: Bundesministerium für Gesundheit, Österreichische Postsparkasse, BLZ: 600000, Konto Nr. 5070066.

Standardanforderungen für die Vorlage nationaler TSE-Tilgungs- und Überwachungsprogramme¹) gemäß Artikel 1 Buchstabe c

1. Benennung des Programms

Mitgliedstaat: Österreich

Tiersuche(n)²: BSE

Jahr der Programmtdurchführung: 2011

Bezugsnummer dieses Dokuments: GZ 74600/0061-II/B/5/2010

Kontaktperson (Name, Telefon, Fax, e-mail): Dr. Renate Kraßnig, Telefon: +43 1 71100/4358, Fax: +43 1 7134404/2036,
e-mail: renate.kraßnig@bmvg.gv.at

Datum der Übermittlung an die Kommission: 20. April 2010

2. **Beschreibung des Programms:** Das Programm 2011 wird gemäß Artikel 24 der Entscheidung 90/424/EWG des Rates eingereicht, gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates idG durchgeführt. Mit Entscheidung Nr. 2008/908/EG der Kommission vom 28. November 2008, aufgehoben durch die Entscheidung 2009/719/EG, welche zuletzt durch die Entscheidung 2010/66/EG geändert wurde, wurde die Durchführung eines überarbeiteten Überwachungsprogramms (Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001) ermöglicht. Dies soll auch im Jahr 2011 weitergeführt werden. Die voraussichtlich insgesamt zu untersuchende Zahl an Rindern wird 202.000 Stück betragen. Die Untersuchungen sind als flächendeckend für Österreich zu bezeichnen.

¹ Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE) und Traberkrankheit (Scrapie).

² Ein Dokument je Tiersuche, es sei denn, alle Programmmaßnahmen für die Zielpopulation werden zur Bekämpfung und Tilgung verschiedener Seuchen angewandt.

Davon sind insgesamt 180.000 für den menschlichen Verzehr gesund geschlachtete und mehr als 48 Monate alte Rinder bzw. mehr als 30 Monate alte Rinder (aus EU-Ländern, die kein überarbeitetes Überwachungsprogramm haben und die in Österreich geschlachtet werden), insgesamt 22.000 Schlachtungen aus besonderem Anlass (mehr 48 Monate alt bzw. 24 Monate aus EU-Ländern, die kein überarbeitetes Überwachungsprogramm haben) sowie verendete/gerückte Rinder über 24 Monate alt, veranschlagt. Freiwillige Untersuchungen von gesund geschlachteten Rindern über 20 Monate bis zum verpflichtenden Untersuchungsalter können durchgeführt werden, es wird mit 10 Stück gerechnet. Die Untersuchungen werden in vier Untersuchungsstellen durchgeführt: Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) GmbH, Institut für veterinärmedizinische Untersuchungen Innsbruck, Linz und Mödling (NRL) und der Landesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen in Klagenfurt. Die Probenentnahme erfolgt im Fall von geschlachteten Tieren durch entsprechend geschulte und ärztlich beauftragte Fleischuntersuchungstierärzte, im Falle von verendeten oder getöteten Tieren durch den örtlich zuständigen Amtstierarzt oder einen entsprechend geschulten und ärztlich beauftragten Tierarzt. Bis zum Vorliegen des Untersuchungsergebnisses bleiben alle Teile eines Tieres, einschließlich der Haut unter amtlicher Verwahrung. Lediglich das spezifizierte Risikomaterial dieser Tiere, sowie Tiere, die verendet sind oder aus diagnostischen Gründen getötete Tiere werden gemäß den geltenden Bestimmungen unschädlich beseitigt. Die einzelnen Proben sind eindeutig zu kennzeichnen. Die Proben sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und entsprechend den Methoden und Protokollen in der jeweils aktuellen Ausgabe des OIE Manual of standards for diagnostic test and vaccines des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE/OIE), zu untersuchen. Der Schnelltest wird an allen Untersuchungsstellen durchgeführt, die Pathohistologie, die Immunohistologie und der Westenblot wird in Mödling, im NRI, durchgeführt. Aus Gründen der Vollständigkeit werden im gegenständlichen Programm für 2011 ein BSE-Fall und insgesamt fünf zu kennende Rinder (drei adulte Rinder und zwei Kälber) inkludiert. Durchführungsbestimmungen zum Programm sind in der Kundmachung GZ 74600/0043-A/5/2010, veröffentlicht in den Amtlichen Veterinäranzeichen Nr. I/2010 vom 23. Februar 2010, festgelegt.

Angaben zur Seuchenentwicklung: Die Untersuchungen auf BSE reichen bereits bis in das Jahr 1991 zurück. Seitdem wurden bereits mehr als 1,8 Millionen Rinder in Österreich auf BSE untersucht. Insgesamt gab es bislang sieben BSE-Fälle. Der erste BSE-Fall wurde im Dezember 2001 (Niederösterreich) verzeichnet. Zwei Fälle gab es im Jahr 2005 bei älteren Rindern (einen in Vorarlberg und einen in Salzburg), zwei Fälle im Jahr 2006 (Tirol und Oberösterreich), einen Fall im Jänner 2007 (Kärnten) und einen Fall im Jänner 2010 (Oberösterreich). Epidemiologische Erhebungen und Ausmerizzungen wurden durchgeführt.

4. Programmaßnahmen

- 4.1. Bezeichnung der Zentralbehörde, die für die Überwachung und Koordinierung der für die Programmdurchführung zuständigen Stellen verantwortlich ist:** Bundesministerium für Gesundheit, zuständige Abteilung II/B/5. Die Vollziehung wird im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung an die Landeshauptmänner delegiert.

4.2. Beschreibung und Abgrenzung der geographischen und administrativen Programmgebiete: Das Programm umfasst flächendeckend alle neun Bundesländer (Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien).

4.3. Regelung für die Registrierung von Betrieben: In einer zentralen Datenbank sind alle Daten des Tierpasses, Tierverbringungen, Tiergeburten und Todesfälle (Schlachtungen und Verendungen) sowie veterinärirrelevante Daten, soweit diese zur Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben der Veterinärverwaltung im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung und zum Schutz der menschlichen Gesundheit notwendig sind, erfasst. Die Datenbank ist gemäß der Entscheidung der Kommission 1999/571/EG vom 28. Juli 1999 zur Anerkennung der vollen Betriebsfähigkeit der österreichischen Datenbank für Rinder als uneingeschränkt betriebsbereite Datenbank anerkannt. Aufgrund der gut funktionierenden Datenbank werden auch bestimmte Marktordnungsprämien für Rinder mit dieser Datenbank abgewickelt. Eine Schnittstelle zum Verbraucherinformationssystem (VIS; Datenbank) bietet die Grundlage für Betriebs- und Tierinformationen, die auch über das VIS abgerufen werden können.

4.4. Regelung für die Kennzeichnung von Tieren: Die entsprechenden EU-Rechtsnormen wurden EU-konform umgesetzt; Kennzeichnung und Registrierung von Rindern gemäß Rinderkennzeichnungs-Verordnung 2008, BGBl. II Nr. 2012/2008 idgF. Das System zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern beruht auf Ohrmarken mit Einzeltierkennzeichnung von Tieren, elektronischen Datenbanken, Tierpässen (Tierpässe werden nur für den innergemeinschaftlichen Handel verwendet) und Einzelregistern in jedem Betrieb. Alle Tiere eines Betriebes werden mit von der zuständigen Behörde zuglassenen Ohrmarken an beiden Ohren gekennzeichnet. Die Ohrmarken sind mit einem einheitlich gestalteten Kenncode versehen, mit dem die einzelnen Tiere und ihre Geburtsbetriebe identifiziert werden können: „AT“ mit numerischem Code und einem Strichcode, der zumindest den numerischen Code beinhaltet. Der Tierhalter hat für alle im Betrieb gehaltenen Tiere ein Bestandsregister nach einem von der AMA herausgegebenen Muster zu führen. Es hat folgende Informationen zu liefern: Kennzeichnung der Einzeltiere; das Geburtsdatum, das Geschlecht einschließlich der Angabe, ob männliche Tiere kastriert wurden; die Rasse; bei Zu- und Abgängen die Kennzeichnung der betroffenen Tiere unter Angabe des jeweiligen Datums und der Person, aus deren Bestand die betroffenen Tiere übernommen oder an einen anderen Bestand sie abgegeben worden sind, im Fall einer Umkennzeichnung (Drittlandtier) die Zuordnung der neuen Ohrmarke zur Ohrmarke des Drittlandes; Vermärke über den Aufenthalt von Tieren auf besloßenen Weiden; allenfalls der Zeitpunkt des Todes des Tieres im Haltungsbetrieb; Kontrollmerke. Das Bestandsverzeichnis ist vier Jahre lang aufzubewahren. Eine Ohrmarkenabfrage über das VIS ist jederzeit möglich.

4.5. Maßnahmen für die Meldung von Tierseuchen:

Die rechtliche Grundlage für BSE als anzeigenpflichtige Tierseuche bildet das Tierschutengesetz (TSG), ROBl. Nr. 177/1909 idgF (§§ 16 und 17). Die Anzeige- und somit Untersuchungspflicht besteht im Österreich bereits seit 1991 (TSG zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 36/2008, daher trat die BSE-Verordnung BGBl. II Nr. 389/1991 mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft). Bei Verdacht auf TSE haben der zugezogene Tierarzt, der Tierhalter, die vom Tierhalter mit der Obhut und Aufsicht betraute Person und jede andere Person, der zufolge ihres Berufes die Erkennung von Anzeichen des Verdachtes auf TSE zumutbar ist, unverzüglich und auf kürzestem Weg die Anzeige beim

örtlich zuständigen Bürgermeister oder bei der vom Bürgermeister mit der Einigungnahme der Anzeige beauftragten Person, sofern dies nicht möglich ist, bei der nächsten Polizei- oder Gendarmeriestelle zu erstatten. Tierärzte haben überdies die Anzeige bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbörde (BVB) zu erstatten. Die BVB ist der Berufssitz des Amtstierarztes. Die Anzeigen müssen auch mündlich und telefonisch erläutert werden. Der Bürgermeister hat die daraufhin getroffenen Verfügungen unverzüglich der BVB bekannt zu geben. Polizei- und Gendarmeriedienststellen haben die Anzeige sowohl dem Bürgermeister als auch der BVB weiterzuleiten. Mit der Kündmachung GZ 39.605/34-1X/A/8/t02, veröffentlicht in den Amtlichen Veterinärmeldungen (AVN) Nr. 2 vom 28. März 2002, wurde die Definition „TSE-suchenden verdächtiges Tier“ gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 idgl. verfügt. In der Kundmachung GZ 746/H/01/043-1/B/5/2010, veröffentlicht in den AVN Nr. 1/2010 vom 23. Februar 2010, sind detaillierte Durchführungsbestimmungen enthalten. Regelungen die auf die Anzeigepflicht hinweisen finden sich auch im Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz BGBl I Nr. 13/2006 idgF, Fleischuntersuchungsverordnung BGBl II Nr. 109/2006 idgl. II. a. bestellt die Verpflichtung, Spalten im VIS einzutragen.

4.6. Überwachung

4.6.1. Überwachung von Kindern

	Geschätzte Anzahl Tests
Tiere gemäß Anhang III Kapitel A Teil I Nummern 2.1, 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁴² idgF	22.000
Tiere gemäß Anhang III Kapitel A Teil I Nummern 2.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 idgF	180.000
Sonstige (erläutern) Freiwillige Untersuchung von Schlachtrindern ab einem Alter von 20 Monaten bis zu dem Alter bei welchem die Untersuchung verpflichtend ist.	10

⁴² AbL L 147 vom 31.5.2001, S.1.

4.7. Tilgung

4.7.1. Maßnahmen nach Bestätigung eines BSE-Falles:

- 4.7.1.1. Beschreibung: Krisenplan TSE; GZ 39.605/146-IV/B/9/03; Eine detaillierte Arbeitsanleitung für Amtstierärzte steht zur Verfügung. Die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 werden angewendet.

4.7.1.2 Übersichtstabelle:

Gemäß Anhang VII Kapitel A Nummer 2.1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 zu tötende Tiere	Geschätzte Zahl
5	

Fortsetzung nächste Seite

5. Kosten

5.1. Detaillierte Kostenaufschlüsselung

- 5.2. Kostenübersblick: Es wird für das Jahr 2011 von insgesamt **202.000** zu untersuchenden Proben ausgegangen. Test: Prionics PrioStrip (bzw. ein Test gemäß Anhang X Kapitel C Ziffer 4 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001, sofern eine diesbezügliche Änderung des Anhangs vorliegt). Pro vor zitiertem Testkit werden 455 Proben veranschlagt (Berücksichtigung von Teilauslastung und Wiederholungen). Kosten für Probennahmekosten und Probeneinsendungskosten werden in der Folge ebenfalls angeführt.

Kosten	Spezifikation	Zahl der Einheiten	Einheitskosten in EURO	Gesamtbetrag in EURO	Finanzhilfe der Gemeinschaft beantragt (ja/nein)
1. BSE-Tests³					
1.1. Schnelltests	Detalkosten (Testkit, Zusatzmaterialien, Zusatzreagenzien, Geräte, Personal):	202.000	6,69	1.351.380	JA
	Gemeinkosten (Labor, Energie, Verwaltung, Verschleiß...):	202.000	5,36	1.082.720	JA
	Allfällige Probennahmekosten (mit Ausnahme verendeter Rinder)	0	0	0	JA
	Einsendekosten pro	202.000	1	202.000	JA

³ Gemäß Nummer 4.6.1.

	Probe (Durchschnitt)			
5. Zwangsschlachtung(Tötung)				
5.1. Entschädigung für Rinder, die gemäß Anhang VII, Kapitel A , Nummer 2.1 der Verordnung (EG) Nr.999/2001 getötet werden	3 Adulte 2 Kälber	1.288 500	3.864 1.000	JA JA
	INSGESAMT		2.640.964	JA

Zusatzinformation betreffend Bankverbindung: Bundesministerium für Gesundheit, Österreichische Postsparkasse, Bl.Z: 60000, Konto Nr. 5070066.